Die Unterzeichnenden

1.

2.

schließen mit Wirkung vom folgenden

Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet KG.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist in .

(3) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder wird er ausgeschlossen, und ist sein Name Bestandteil der Firma, so willigt er unwiderruflich ein, die Firma unter Verwendung seines Namens fortzuführen. Ein Entgelt erhält dieser Gesellschafter hierfür nicht.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens/Geschäftsjahr

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist . Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder diese übernehmen sowie die Geschäftsführung übernehmen. Ferner darf sie Zweigniederlassungen errichten.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages und endet am 31.12. .

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital

(1) Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist .

(2) Die Hafteinlage des Kommanditisten wird auf  EUR festgesetzt.

§ 4 Gesellschafterkonten

(1) Die Bareinlagen nach § 3 Abs. 2 werden jeweils auf die für jeden Gesellschafter geführten Kapitalkonten I verbucht. Diese Kapitalkonten sind Festkonten.

(2) Neben den festen Kapitalkonten I werden für jeden Gesellschafter variable Kapitalkonten II geführt. In Form von Unterkonten zum Kapitalkonto II werden für Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen jeweils getrennte Konten geführt.

(3) Bei einer etwaigen Liquidation der Gesellschaft oder bei Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens eines ausscheidenden Gesellschafters nimmt nur das Kapitalkonto I an den im Unternehmen etwa liegenden stillen Reserven teil.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung obliegt sämtlichen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern gemeinschaftlich.

(2) Zur Vertretung ist jeder unbeschränkt haftende Gesellschafter allein berechtigt und verpflichtet.

Die Geschäftsführung und Vertretung erstreckt sich auf alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die der Geschäftsverkehr mit sich bringt. Ausnahmsweise ist aber für die nachfolgend angeführten Geschäfte ein Gesellschafterbeschluss erforderlich:

* Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die die KG im Einzelfall oder jährlich mit über  EUR belastet wird. Dies gilt entsprechend auch für Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich eine Einheit bilden,
* Abschluss von Rechtsgeschäften, bei der die KG über  Jahre gebunden ist,
* Investitionen mit einem Wert von über  EUR,
* Änderungen der Aufbauorganisation des Unternehmens,
* Rechtsgeschäfte zwischen der KG und Gesellschaftern/Geschäftsführern sowie mit deren Angehörigen, sofern es sich nicht um gewöhnliche Geschäfte handelt. Außergewöhnlich sind stets Geschäfte mit einem Wert über  EUR,
* Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit Grundstücken,
* Erwerb und Veräußerung eigener Anteile oder Anteile von verbundenen Unternehmen,
* Erteilung und Widerruf von Vertretungsbefugnissen, sofern sie nicht auf den einzelnen Fall beschränkt sind,
* Delegation von Befugnissen, die durch Dienstvertrag oder Gesellschaftsvertrag ausschließlich dem Geschäftsführer zustehen,
* Eingehen und Gewähren von Darlehen in Höhe von über  EUR,
* Wechselgeschäfte in Höhe von  EUR,
* Übernahme von Garantien, Haftungen und Bürgschaften im Wert von im Einzelfall gegenüber Dritten. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen,
* Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über  EUR,
* Änderungen der Geschäftspolitik,
* Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplanes mit einer Auswirkung im Einzelfall von über  EUR,
* Abfindungsverträge mit einer Abfindung von über  EUR,
* Pensionszusagen, soweit die KG nicht schon durch Betriebsvereinbarungen hierzu verpflichtet ist.

(3) Vertretungsmacht und Geschäftsführung kann einem Gesellschafter nur aus wichtigem Grund entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung können durch einfachen Gesellschafterbeschluss entzogen werden. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

(4) Alle den Gesellschaftern durch Gesetz oder Vertrag zugewiesenen Entscheidungen werden durch einstimmige Gesellschafterbeschlüsse getroffen.

§ 6 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, GuV-Rechnung, Geschäftsbericht) ist vom Gesellschafter bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen und dem anderen Gesellschafter zu überreichen.

(2) Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Sofern notwendig, ist eine gesonderte Bilanz sowie eine GuV-Rechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

(3) Ein nichtgeschäftsführender Gesellschafter kann auf seine Kosten den Jahresabschluss von einem steuerlichen Berater prüfen lassen.

(4) Einwendungen gegen den Jahresabschluss können innerhalb von  Monaten nach Übergabe des Jahresabschlusses schriftlich gegenüber dem anderen Gesellschafter erhoben werden. Solange die Einwendungen aufrechterhalten bleiben, längstens  Monate, gilt der Jahresabschluss als nicht genehmigt. Unterbleiben Einwendungen innerhalb von  Monaten nach Übergabe, gilt der Jahresabschluss mit Fristablauf als genehmigt und von allen Gesellschaftern unterzeichnet.

§ 7 Gewinn- und Verlustbeteiligung, Steuerfolgen

(1) Grundlage der Gewinn- und Verlustbeteiligung ist der handelsrechtliche Jahresabschluss nach § 6 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Verteilung des Gewinns oder Verlustes erfolgt nach § 168 HGB, wobei als angemessenes Verhältnis das Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander gilt. Das Kapitalkonto I des persönlich haftenden Gesellschafters wird für diese Zwecke mit einem 20 %igen Zuschlag für die Haftungsübernahme versehen.

(3) Wenn durch Übertragung oder Einziehung von Gesellschaftsanteilen und Ähnlichem auf der Ebene der Gesellschaft Steuern folgen (z.B. Gewerbesteuer nach § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG) entstehen, hat der Gesellschafter, der diese Folgen verursacht hat, die hieraus resultierenden Belastungen zu tragen. Hierzu wird die Gewinnverteilung auf der Basis des Gewinns vor der entsprechenden Steuerbelastung ermittelt.

§ 8 Entnahmerecht

(1) Jeder unbeschränkt haftende Gesellschafter ist berechtigt, jeweils monatlich die im Dienstvertrag vereinbarte Tätigkeitsvergütung, höchstens jedoch EUR zu entnehmen. Kommanditisten haben nur ein Entnahmerecht, wenn die Gesamtheit der Komplementäre dies einstimmig beschließt.

(2) Entnahmen über die im Abs. 1 festgelegten Höchstgrenzen bedürfen eines einstimmigen Gesellschaftsbeschlusses und sind stets für jeden Gesellschafter gleich hoch.

§ 9 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist zulässig unter Einhaltung einer Frist von  Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum .

§ 10 Kündigung und Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Kündigt ein Gesellschafter, können die übrigen Gesellschafter die Gesellschaft fortsetzen bzw. kann der verbleibende Gesellschafter die Gesellschaft fortsetzen. Der kündigende Gesellschafter scheidet dann mit dem Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters ist auf Grund einer Auseinandersetzungsbilanz festzustellen, die ohne Bindung an Handels- oder Steuerbilanz nach dem wirklichen Wert der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung aller Schulden und unter Beachtung der Grundsätze eines vorsichtigen Kaufmanns spätestens innerhalb von 6 Monaten aufzustellen ist. Hierbei ist vom Liquidationswert auszugehen. Die Auseinandersetzungsbilanz ist von einem Mitglied der steuerberatenden Berufe zu testieren.

(3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter innerhalb von  Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung in gleichen Jahresraten auszuzahlen, wenn die Gesellschaft hierfür Sicherheit durch eine Bankbürgschaft stellt. Soweit die Sicherheit nicht gewährt wird, ist das Auseinandersetzungsguthaben sofort fällig. Bei einer ratierlichen Zahlung ist die erste Jahresrate mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der Kündigung folgt, fällig. Der jeweils geschuldete Rest ist mit 4 % jährlich zu verzinsen.

§ 11 Erbfolge

Beim Tode des Gesellschafters werden die Erben mit dem Nominalbetrag der Kapitalkonten des Erblassers abgefunden. Die Gesellschaft wird fortgeführt.

§ 12 Ausschluss von Gesellschaftern

(1) Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des betroffenen Gesellschafters zulässig. Unzulässig ist sie, wenn nur noch ein unbeschränkt haftender Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist und dieser ausgeschlossen werden soll.

(2) Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat bzw. wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.

(3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall nach § 10 Abs. 2 und 3.

§ 13 Abtretung eines Gesellschaftsanteils

Die Abtretung eines Gesellschaftsanteils an einen Dritten ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.

§ 14 Schiedsvertrag

Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht auf der Grundlage eines Schiedsvertrages, der Gegenstand dieses Vertrages ist.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

(1) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung der Vertragsteile verzichtet werden.

, den

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| (Unterschrift) | (Unterschrift) |